

**Satzung
über die Festsetzung der Gebührensätze 2018 für
die öffentliche zentrale und dezentrale Einrichtung zur Beseitigung
von Abwasser und die
öffentliche Einrichtung Straßenreinigung
der Gemeinde Rastede**

Aufgrund
der §§ 10 und 110 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des
Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226)

des § 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010
(Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015
(Nds. GVBl. Seite 307)

des § 2 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung zur
dezentralen Beseitigung von Schmutzwasser,

des § 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung zur zentralen
Beseitigung von Schmutzwasser,

des § 4 der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der
Gemeinde Rastede

des § 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung zur zentralen
Beseitigung von Niederschlagswasser

und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der
Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017, Seite 121)

hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Satzung
beschlossen:

§ 1

Gebührensatz für die zentrale Einrichtung zur Beseitigung von Abwasser

Die Benutzungsgebühr beträgt ab 2018 je cbm Abwasser 2,00 €.

§ 2**Gebührensätze für die dezentrale Beseitigung von Abwasser**

Die Benutzungsgebühr beträgt ab 2018 für die Abwasserbeseitigung

- | | |
|---|---------|
| a) aus Hauskläranlagen je cbm eingesammelten
Abwassers / Fäkalschlamms | 88,00 € |
| b) aus abflusslosen Gruben je cbm eingesammelten
Abwassers / Fäkalschlamms | 67,50 € |

§ 3**Gebührensatz für die von der Gemeinde betriebene öffentliche Straßenreinigung**

Der Gebührensatz beträgt für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung ab 2018 jährlich 18,00 €

§ 4**Gebührensatz für die von der Gemeinde betriebene öffentliche Einrichtung Niederschlagswasser**

Der Gebührensatz beträgt für die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasser ab 2018 jährlich 0,24 € je qm befestigte oder überbebaute Grundstücksfläche, die an die Niederschlagswasser-beseitigung je qm angeschlossen ist.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Rastede, den 12.12.2017

gez. von Essen
- Bürgermeister -